

Koordinierte Masterabschlüsse Freiburg / Heidelberg

Anerkennung Merkblatt

25 septembre 2026

**Anerkennung von an der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Heidelberg im Rahmen der
Legum Magister abgelegten Prüfungen und
schriftlichen Arbeiten**

**Zusammenfassung der von der
Äquivalenzkommission aufgestellten
Grundsätze**

I. Allgemeines

1. Dieses Merkblatt gilt für alle Studierenden, die an der Universität Freiburg immatrikuliert sind, die dem Reglement über das Rechtsstudium vom 28. Juni 2006 in der Fassung vom 8. Mai 2023 unterstehen (Master 2023) und ihr Master of Law Studium im Rahmen der Kooperationsvereinbarung vom 8. November 2016 *zwischen der Universität Freiburg und der Universität Heidelberg betreffend koordinierte Masterabschlüsse in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg und der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg* absolvieren.

Das Anerkennungsgesuch von an der Universität Heidelberg abgelegten Prüfungen und schriftlichen Arbeiten unterliegt den im Merkblatt *Austauschaufenthalte im Ausland - Anerkennung* beschriebenen Prinzipien und Verfahren.

2. Eine Anerkennung ist nur auf der Grundlage einer bestandenen Prüfung möglich. Die Anerkennung kann erst nach Bestehen des *Legum Magister (LL.M.) von Heidelberg* beantragt werden und kann nur für die im Rahmen des *Legum Magister.* abgelegten Prüfungen beantragt werden.
3. Das Gesuch um Anerkennung ist am Ende des Studienaufenthaltes nach Erhalt des *Legum Magister* und der Notenbestätigung zu stellen. Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, ihr Studium so zu planen, dass sie den reglementarischen Anforderungen in Freiburg genügen.
4. In Heidelberg erworbene Noten werden umgerechnet und für den *Master of Law* übernommen. Folgende Umrechnungstabelle wird verwendet:

Notenskala - Freiburg		ECTS Grades	Deutsches Notensystem (Punkte)	Noten Heidelberg
6.0	Ausgezeichnet	A	12 – 18	1.0 – 1.5
5.5	Sehr gut	B	9 - 11	Über 1.5 – 2.0

5.0	Gut	C	7 - 8	Über 2.0 – 2.5
4.5	Befriedigend	D	5 - 6	Über 2.5 – 3.5
4.0	Genügend	E	4	Über 3.5 – 4.0
		FX	1 - 3	
< 4.0	Ungenügend	F	0	Über 4.0

Die in Heidelberg erreichten Noten werden nur umgerechnet, wenn nicht mehrere Kurse zu Leistungen von 5 ECTS kumuliert werden.

5. Die Anzahl der ECTS-Punkte wird wegen unterschiedlicher Berechnungsgrundlagen nicht übernommen, sondern es werden Studienleistungen anerkannt. Die Anzahl der in Freiburg zuerkannten ECTS-Punkte ergibt sich aus der anerkannten Studienleistung.
6. Insgesamt können für die Erlangung des **Masters** in Freiburg **maximal 35 ECTS-Punkte an anderen Fakultäten** abgelegt werden (maximal 30 ECTS als Semesterkurse inkl. ein Seminar, vgl. Ziff. III.2 des Merkblatts *Austauschaufenthalt im Ausland - Anerkennung*). Zu diesen 35 ECTS zählen alle an einer anderen Fakultät erbrachten Leistungen (also neben Erasmus-Studienleistungen auch etwa im Rahmen von BENEFRi oder der Schweizer Mobilität erbrachte Studienleistungen). Vorbehalten bleibt die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Fakultäten abgelegt wurden, ohne dass die betreffenden Studierenden in Freiburg eingeschrieben waren.
7. Für die Erlangung des Master of Law von Freiburg werden **30 ECTS** des *Legum Magister* wie folgt anerkannt:
 - 15 ECTS als Semesterkurse (oder Spezialkredite),
 - 10 ECTS: die Masterarbeit des *Legum Magister* als Forschungsarbeit, die zwei Seminare ersetzt,
 - 5 ECTS als Spezialkredite.
8. Das Anerkennungsgesuch besteht aus:
 - Kopie des *Legum Magister Diploms* von Heidelberg,
 - Notenbestätigung,
 - Beschreibung der Kurse, deren Anerkennung beantragt wird,
 - In Heidelberg im Rahmen des *Legum Magister* verfasste Masterarbeit,
 - Ausgefülltes Anerkennungsformular.
9. **Gesuche um Anerkennung** sind mit den **Kopien der Leistungsnachweise**, den **Kursbeschreibungen**, dem **Anerkennungsformular** und den **verfassten Arbeiten** per E-Mail an Rachele Tiziani Tanner, Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Freiburg, rachele.tizianitanner@unifr.ch zu senden.

II. Grundsätze der Anerkennung

1. Die Anerkennung von bestandenen Prüfungen kommt grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:
 - Die Unterrichtszeit bzw. die aufgewandte Arbeitszeit und die Anforderungen des jeweiligen Faches bzw. der jeweiligen Studienleistung stimmen ungefähr mit den Bedingungen in Freiburg überein.

- Der behandelte Stoff (soweit dies eine Rolle für die Anerkennung spielt) entspricht ungefähr den Anforderungen in Freiburg.
 - Es handelt sich um Kurse an einer Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder um klar rechtswissenschaftliche Kurse auf universitärem Niveau
 - Die ECTS-Punkte der Universität Heidelberg entsprechen mindestens den ECTS-Punkten in Freiburg.
 - Ein ECTS-Punkt entspricht an der Universität Freiburg einem Arbeitsaufwand von 25-30 Arbeitsstunden. Das bedeutet grundsätzlich für das Masterstudium: Eine Unterrichtsstunde pro Woche während zwei Semestern entspricht 5 ECTS-Punkten.
2. Die von der Fakultät aufgestellte Liste mit den Leistungen, welche als Spezialkredite angerechnet werden können, ist abschliessend. Gleichwertige Leistungen, welche an einer auswärtigen Fakultät vollbracht wurden, werden jedoch anerkannt.

III. Bedeutung der Grundsätze

1. Pro abgelegter Prüfung kann nur eine Studienleistung anerkannt werden (kein „splitting“).
2. Eine Kumulierung von Studienleistungen ist nur möglich, wenn diese unbedingt erforderlich ist, um eine Studienleistung à 5 ECTS-Punkte zu erreichen.
3. Die Masterarbeit im Rahmen des „Legum Magister“ wird als Forschungsarbeit zu 10 ECTS anerkannt und ersetzt die zwei für den Master of Law erforderlichen Seminare.

IV. Der Zusatz zweisprachig und der Zusatz „Studienleistungen in englischer Sprache“

1. Für den Erwerb des zweisprachigen Masters können auch in Heidelberg in deutscher Sprache absolvierte Leistungen anerkannt werden. Die für die andere Sprache zählenden ECTS-Punkte ergeben sich aus den anerkannten Leistungen und bilden damit Bestandteil der Anerkennung. Ein separates Gesuch ist nicht notwendig.
2. Für den Erwerb des Masters mit dem Zusatz „Studienleistungen in englischer Sprache“ können auch in Heidelberg in englischer Sprache absolvierte Leistungen anerkannt werden. Die für die englische Sprache zählenden ECTS-Punkte ergeben sich aus den anerkannten Leistungen und bilden damit Bestandteil der Anerkennung. Ein separates Gesuch ist nicht notwendig.
3. ECTS-Punkte, die in einer anderen Studiensprache erlangt wurden, wie z.B. Englisch, werden bei der Berechnung der für den Zusatz „zweisprachig“ erforderlichen ECTS-Punkte nicht berücksichtigt.

V. Die Schwerpunkte

1. Wer mit seinem Master einen oder zwei Schwerpunkte (Menschenrechte / Europa / Staat und Service public / Umwelt und Klima / Wirtschaft / Familie / Religion / Strafen /

Streitbeilegung) erlangen möchte, muss Semester- oder Blockkurse im Umfang von 15 ECTS-Punkten sowie eine schriftliche Arbeit (5 ECTS-Punkte) im gewünschten Schwerpunkt validieren. Diese Leistungen können auch im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes erbracht werden.

2. Im Anerkennungsgesuch ist explizit zu erwähnen, ob und wenn ja, für welchen Schwerpunkt die jeweilige Leistung angerechnet werden soll. Die Äquivalenzkommission prüft im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, ob der im Ausland abgelegte Kurs bzw. die im Ausland verfasste schriftliche Arbeit für den gewünschten Schwerpunkt zählen kann.

VI. Weitere Auskünfte

Für weitergehende Fragen bezüglich der Anerkennung der innerhalb dieses Programms erbrachten Leistungen durch die Rechtsfakultät, wenden Sie sich bitte per E-Mail an Rachele Tiziani Tanner, rachele.tizianitanner@unifr.ch, Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Freiburg

